



Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Astrid David Müller
Telefon +41 41 349 12 40
E-Mail Astrid.DavidMueller@horw.ch

3. März 2022 2021-1795

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2021-739 von Lukas Bucher, L20, und Mitunterzeichnenden: Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Dezember 2021 ist von Lukas Bucher, L20, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

«Am 9. September 2021 (Interpellation Nr. 2021-732) und 18. November 2021 machte die Gemeinde Horw in der Luzerner Zeitung Schlagzeilen aufgrund von Bundesgerichtsurteilen. Es ging in beiden Gerichtsurteilen um Ersatzabgaben für fehlende Spielplätze.

Ersatzabgaben für fehlende Spielplätze werden in Horw in den Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen eingebracht (Verordnung Nr. 695). Mit den thematisierten Ersatzabgaben in «horw mitte» der Investoren des Hochhauses Solitaire und der Überbauung MOYO wird der neue Saldo dieses Fonds bei ca. 1.3 Mio. Franken liegen. Der Saldo per 31. Dezember 2020 war 278'671.65 Franken. Im Budget 2021 werden 50'000 Franken aus diesem Fonds bezogen, im Budget 2022 sind 120'000 Franken für den Spielplatz Riedmatt und einen ersten Outdoor Workout Park geplant.

Mit dem B+A Nr. 1515 wurde im Jahr 2014 dieser Fonds neu eingeführt. Gemäss Verordnung Nr. 695 ist geregelt, dass der Gemeinderat in einem Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept den Mitteleinsatz plant. *«Das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept wird einmal pro Legislatur überprüft. Gestützt darauf definiert der Gemeinderat konkrete Umsetzungsmassnahmen. Der Stand der Umsetzung dieser Massnahmen wird im Jahresbericht erläutert.»*

Den letzten vier Jahresberichten war dazu nichts zu entnehmen. Es wurde 2017 bis und mit 2019 nichts aus dem Fonds bezogen.

Deshalb bitten wir den Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Zwischenstand der Massnahmen aus dem Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept von 2014?
2. Welcher Betrag ist seit 2014 insgesamt in den Fonds eingegangen und wie viel davon wurde in den letzten sechs Jahren bezogen?
3. Wird das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept in der Legislatur 2020-2024 erneuert und der Mitteleinsatz geplant?
4. Aufgrund des starken Wachstums der Gemeinde dürften die vorhandenen Mittel in den nächsten Jahren für die Erstellung und den Unterhalt bestehender und neuer öffentlicher Spielplätze und Freizeitanlagen höchst willkommen sein. Wird nun das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept entsprechend neu erstellt und mit einem Massnahmen- und Investitionsprogramm verknüpft?
5. Im Kinder- und Jugendleitbild 2019 der Gemeinde Horw gibt es das Handlungsfeld Lebensraum: Kindern und Jugendlichen sind öffentliche Treffpunkte wichtig. Es werden aktuelle Anliegen wie mehr Begrünung, Wiesen und Bäume, attraktive Spielplätze, Klettermöglichkeiten, Skatepark, Trampolin, Tiere/Streichelzoo, Orte für Spass und Action genannt. Falls das Konzept überarbeitet wird, wird Familie plus erneut miteinbezogen? Werden Kinder und Jugendliche bei der Erstellung des Konzepts mitwirken?
6. Gibt es in der Gemeinde Horw ein sozialräumliches Konzept, insbesondere im Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw («horw mitte»)?

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

7. Der Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen ist in einer Verordnung geregelt, weitere Fonds sind aber in Reglementen geregelt. Was sind nächste Schritte, dass auch der Spielplatz- und Freizeitanlagenfonds in einem durch den Einwohnerrat beschlossenen Reglement anstatt einer durch den Gemeinderat beschlossenen Verordnung geregelt wird?

Danke für die Beantwortung unserer Fragen.»

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1. Wie ist der Zwischenstand der Massnahmen aus dem Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept von 2014?

Das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept wurde im Jahr 2014 durch eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Leiter Hochbau, dem Leiter Fachstelle Familie plus, dem Leiter Werkdienste, zugleich Bfu-Delegierten der Gemeinde, sowie dem Leiter Immobilien erarbeitet und in der Folge vom Gemeinderat genehmigt. Das Konzept ist ein internes Arbeitspapier mit dem Ziel, den Bestand an öffentlichen Spielplätzen und Freizeitanlagen sowie die Zuständigkeiten für deren Unterhalt aufzuzeigen. In der Bestandesanalyse wurden die Anlagen hinsichtlich der Kriterien Ausbaustandard, Unterhaltszustand, lokale Verteilung und Nachfrage überprüft. Die Arbeitsgruppe beurteilte die Situation aus damaliger Sicht dahingehend, dass für zusätzliche Anlagen - ausgenommen den bereits in «horw mitte» geplanten neuen Stadtpark - kein dringender Handlungsbedarf bestehe, hielt aber klar fest, dass sich ergebende Möglichkeiten stets fallweise wieder geprüft werden müssten.

Das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept wird alle zwei Jahre durch die Arbeitsgruppe neu beurteilt. So ist gewährleistet, dass die im Konzept vorgesehenen Massnahmen den neuen Bedürfnissen angepasst werden und zugleich flexibel auf notwendige Änderungen reagiert werden kann. Die letzte Aktualisierung des Konzepts fand im Mai 2021 statt. Die Neubeurteilung des Konzepts hatte beispielsweise zur Folge, dass der Spielplatz Riedmatt - entgegen dem Konzept - nicht aufgehoben, sondern in Zusammenarbeit mit der Teamleiterin Jugendanimation neugestaltet wird; die Realisierung findet im Jahr 2022 statt. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Gemeinde angesichts der Entwicklungen in den Quartieren auf längere Sicht keinen Anlass sieht, Spielplätze aufzuheben - im Gegenteil.

Der Unterhalt und die Jahreskontrolle sämtlicher Spielplätze obliegt neu den Werkdiensten; früher war die Verantwortung zwischen Werkdiensten und Immobilien aufgeteilt, wobei letztere für die Kontrolle und den Unterhalt der Spielplätze der Schulliegenschaften zuständig war. Durch die Neuregelung lassen sich die Ressourcen des Werkdienstes nutzen und Doppelspurigkeiten bzw. Lücken vermeiden.

- Zu 2. Welcher Betrag ist seit 2014 insgesamt in den Fonds eingegangen und wie viel davon wurde in den letzten sechs Jahren bezogen?

Im Folgenden sehen Sie den Überblick über das Fondskonto:

Konto	Jahr	Eingang	Zins	Bezüge	Saldo
2282.08	2014	98'728.40	-	-	98'728.40
2282.08	2015	-	-	-	98'728.40
2282.08	2016	-	2'981.55	-	101'709.95
2282.08	2017	48'146.00	1'017.10	-	150'873.05
2282.08	2018	-	1'508.75	-	152'381.80
2910.01	2019	-	-	-	152'381.80
2910.01	2020	123'227.00	3'062.85	-	278'671.65
2910.01	2021	52'238.50	2'786.70	-	333'696.85

Wie sich aus der obigen Aufstellung ergibt, wurden noch keine Bezüge aus dem Fonds getätigt. In den Jahren 2015 und 2019 wurde der Fonds erst im Folgejahr verzinst.

Bislang wurde die Neuerrichtung, Erneuerung oder Umgestaltung der Spielplätze jeweils via die Projekte über die Investitionsrechnung oder die laufende Rechnung Immobilien finanziert.

Im Jahr 2021 wurde für die Umgestaltung des Spielplatzes Schulhaus Mattli ein Betrag von 52'238 Franken als Bezug aus dem Fonds angezeigt. Die Arbeiten am Spielplatz werden aber erst im Jahr 2022 gestartet.

- Zu 3. Wird das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept in der Legislatur 2020-2024 erneuert und der Mitteleinsatz geplant?

Dem Gemeinderat wird in der laufenden Legislatur das aktualisierte Konzept vorgelegt. Das jetzige System mit der Neubeurteilung der Situation alle zwei Jahre durch eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe hat sich bewährt und gewährleistet, dass notwendige Anpassungen zeitnah und bedürfnisgerecht getroffen werden.

- Zu 4. Aufgrund des starken Wachstums der Gemeinde dürften die vorhandenen Mittel in den nächsten Jahren für die Erstellung und den Unterhalt bestehender und neuer öffentlicher Spielplätze und Freizeitanlagen höchst willkommen sein. Wird nun das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept entsprechend neu erstellt und mit einem Massnahmen- und Investitionsprogramm verknüpft?

Es ist nicht vorgesehen und auch nicht sinnvoll, das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept von Grund auf neu zu erstellen, jedoch werden Erweiterungen und Massnahmen sowie neue Ideen regelmässig ins Konzept einfließen.

- Zu 5. Im Kinder- und Jugendleitbild 2019 der Gemeinde Horw gibt es das Handlungsfeld Lebensraum: Kindern und Jugendlichen sind öffentliche Treffpunkte wichtig. Es werden aktuelle Anliegen wie mehr Begrünung, Wiesen und Bäume, attraktive Spielplätze, Klettermöglichkeiten, Skatepark, Trampolin, Tiere/Streichelzoo, Orte für Spass und Action genannt. Falls das Konzept überarbeitet wird, wird Familie plus erneut miteinbezogen? Werden Kinder und Jugendliche bei der Erstellung des Konzeptes mitwirken?

Es macht Sinn, Kinder und Jugendliche bei konkreten Projekten miteinzubeziehen. Für die Erstellung eines Konzeptes ist der Einbezug von Kindern und Jugendlichen nicht sinnvoll, da dies falsche Erwartungen wecken und Frustrationen erzeugen kann. Das Konzept umfasst eine Gesamtschau und ist auf einen längerfristigen Horizont

ausgerichtet, wobei verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sind. Neben den Bedürfnissen der Benutzergruppen, zu denen im Übrigen nicht nur Kinder und Jugendliche gehören, ist auch den Anliegen der unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner Rechnung zu tragen. Zudem sind weitere Faktoren wie Unterhaltsintensität und Unterhaltskosten, die Haftung, künftige Realisierungen von Bauprojekten etc. zu berücksichtigen.

Die zu lösenden Zielkonflikte zeigen sich geradezu exemplarisch in der Aufzählung des Interpellanten: Die Benutzung der Trampoline ist genau zu regeln oder gegebenenfalls sogar zu überwachen, da sie ein erhebliches Verletzungspotenzial bergen. Tiere sollen nicht als Attraktion erhalten müssen, sondern sind primär bedürfnisgerecht zu halten. Auch sogenannte Streichelzoos sind nur schwer mit dem Tierschutzgedanken in Einklang zu bringen. Die Errichtung von Skateparks in Wohngebieten ist infolge der damit verbundenen Lärmemissionen nur bedingt empfehlenswert.

Im Rahmen konkreter Projekte hingegen ist der Einbezug von Kindern und Jugendlichen sinnvoll, ja geboten. So geschah dies bei der Planung der Erweiterung des Spielplatzes Schulhaus Mattli. Der Familie plus kommt ein wichtiger Part bei der Erneuerung oder Umgestaltung eines neuen Spielplatzes zu.

Beim Workoutdoorpark ist die Sportkommission bei der Suche nach einem geeigneten Standort und der richtigen Auswahl der Gerätschaften involviert. Hier macht es ebenfalls Sinn, nicht (nur) die Nutzenden entscheiden zu lassen, da der Workoutdoorpark verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden und für Jung und Alt attraktiv sein soll. Zugleich dürfen weitere Aspekte, wie beispielsweise Dauerhaftigkeit, Unterhalt, Sicherheit, Emissionen (Lärm, Licht) nicht ausser Acht gelassen werden.

Zu 6. Gibt es in der Gemeinde Horw ein sozialräumliches Konzept, insbesondere im Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw («horw mitte»)?

Die Gemeinde Horw hat im letzten Jahr einen Bericht zur Sozial- und Freiraumentwicklung in Horw erstellen lassen. Damit verbunden wurden auch verschiedene Massnahmenblätter erarbeitet. Es ist vorgesehen, dass der Einwohnerrat im Verlauf dieses Jahres mit einem Planungsbericht informiert wird. Darin wird auch aufgezeigt, wo die Themenführerschaft und die vom Einwohnerrat im Aufgaben- und Finanzplan AFP 2022 genehmigte Stelle organisatorisch angegliedert werden.

Zu 7. Der Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen ist in einer Verordnung geregelt, weitere Fonds sind aber in Reglementen geregelt. Was sind nächste Schritte, dass auch der Spielplatz- und Freizeitanlagenfonds in einem durch den Einwohnerrat beschlossenen Reglement anstatt einer durch den Gemeinderat beschlossenen Verordnung geregelt wird?

Der Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen ist in einer Verordnung geregelt, weil der Einwohnerrat dies im Jahr 2014 ausdrücklich so beschlossen hat. Wir verweisen diesbezüglich auf beiliegenden Bericht und Antrag Nr. 1515 vom 13. Februar 2014. Die Gründe waren damals (und sind es heute noch):

- Der Grundsatz der Erhebung und der Verwendung von Ersatzabgaben ist im übergeordneten Recht (§§ 158-159, Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (SRL 735)) klar formuliert.
- Weitergehende Grundsätze wurden abschliessend im Bericht und Antrag Nr. 1515 beschlossen und in der Verordnung Nr. 695 «Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen» berücksichtigt.

3. März 2022

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2021-739 von Lukas Bucher, L20, und Mitunterzeichnenden: Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen

- Organisatorische Fragen können mit einer Verordnung effizienter und nach Bedarf sofort angepasst werden.

Im erwähnten Bericht und Antrag wird der Gemeinderat u. a. beauftragt, in der Verordnung Nr. 695 die Verwendung der Mittel im Sinne des Einwohnerratsbeschlusses zu regeln. Art. 4 der Verordnung hält einerseits fest, wofür die Gelder nach übergeordnetem Recht zu verwenden sind. Andererseits hält der gleiche Artikel fest, dass die Ersatzabgaben gemäss Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept verwendet werden.

Die aktuelle Regelung des Fonds ist umfassend und hat sich in der Praxis bewährt. Es ist deshalb nicht vorgesehen, für den Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen ein eigenes Reglement zu erstellen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

- Bericht und Antrag Nr. 1515 vom 13. Februar 2014 betreffend Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen
- Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen (Nr. 695)

Versand: 7. März 2022

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1515
vom 13. Februar 2014
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (SRL 735), §158-159, hat der Bauherr bei Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Spielplätze und andere Freizeitanlagen zu erstellen. Ist dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten. Der Erlös ist zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und anderen Freizeitanlagen zu verwenden.

Im Art. 43 des kommunalen Bau- und Zonenreglements wurde diese gesetzliche Auflage wie folgt ergänzt:

Art. 43
Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 50.00 pro m² AGF zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).

Als qualitative Kriterien verlangt das übergeordnete Gesetz eine genügende Besonnung und eine Lage abseits vom Verkehr. Weitere qualitative Kriterien fehlen.

Bisher wurden diese Ersatzabgaben als Ertrag der Laufenden Rechnung unter der Kostenstelle 530403 „Spielplätze, Anlagen“ verbucht. In der Regel deckten diese Erträge kaum den Aufwand eines es dieser Kostenstelle. In diesem Sinne wurden die Ersatzbeiträge zweckgebunden eingesetzt.

Mit den geplanten Überbauungen im Zentrum von Horw und der Verdichtung bestehender Überbauungen gehen wir davon aus, dass in Zukunft vermehrt Ersatzbeiträge bezahlt werden. Diese Mittel müssen gemäss Gesetzesvorlage zweckgebunden eingesetzt werden.

Im Jahr 2013 hat die Gemeinde ein detailliertes Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept erarbeitet. Mit diesem Strategiepapier besitzen wir nun einen klar definierten Massnahmenplan für ein qualitativ gutes Angebot an öffentlichen Spiel- und Freizeitanlagen und die vorhandenen Mittel können zielgerichtet eingesetzt werden.

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt im Rahmen des jährlichen Voranschlages. Für die Finanzierung dieser Massnahmen sollen nebst allgemeinen Steuererträgen auch die oben erwähnten Ersatzabgaben zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund sollen die Ersatzbeiträge in einem Spezialfonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen gesammelt und bei Bedarf zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne des PBG zur Verfügung gestellt werden.

2 Bildung eines Spezialfonds

2.1 Definition gemäss Handbuch Rechnungswesen

Spezialfonds sind Reserven, die an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Sie dürfen nur gebildet werden, wenn ein hinreichender Rechtserlass vorliegt, der vorschreibt oder gestattet, dass bestimmte Einnahmen für einen bestimmten Zweck zu verwenden sind. Als hinreichende Rechtserlasse gelten:

- Gesetze, Dekrete, Verordnungen
- Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Parlamentes
- Allgemein geltende Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze

Spezialfonds werden zu Lasten der Rechnung (Laufende Rechnung/Investitionsrechnung) gebildet, der die zweckbestimmte Einnahme gutgeschrieben wurde.

2.2 Rechtsetzende Kompetenzen

2.2.1 Rechtsetzung Einwohnerrat gemäss Gemeindeordnung

Art. 29
Rechtsetzung

Der Einwohnerrat ordnet unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechtes in Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden.

2.2.2 Rechtsetzung Gemeinderat gemäss Gemeindeordnung

Art. 43
Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Verordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die ihm durch Rechtssatz oder einen referendumpflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde.

2.3 Schlussfolgerung für die Bildung eines Spezialfonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen

Gemäss Auskunft Regierungsstatthalter genügen die Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz und in der kommunalen Zonenordnung nicht für die Bildung eines Spezialfonds. Es ist ein zusätzlicher Entscheid des Einwohnerrates notwendig.

Wie oben dargestellt bestehen zwei Varianten:

- a) Der Einwohnerrat erlässt ein allumfassendes Reglement
- b) Der Einwohnerrat erteilt mit dem vorliegenden Beschluss dem Gemeinderat die Kompetenz eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Aus folgenden Gründen beantragt der Gemeinderat die Variante b:

- Der Grundsatz der Ersatzabgabe ist im übergeordneten Recht klar formuliert.
- Weitergehende Grundsätze werden abschliessend in diesem Bericht und Antrag beschlossen und in der Verordnung Nr. 695 „Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen“ berücksichtigt.
- Organisatorische Fragen können mit einer Verordnung effizienter und nach Bedarf sofort angepasst werden.

3 Grundsätze zur Ersatzabgabe

Nebst dem übergeordneten Recht gelten für die Ersatzabgaben folgende Grundsätze:

Allgemein:

- Die Verwendung der Ersatzabgaben werden gestützt auf ein vom Gemeinderat erlassenes Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept zweckgebunden eingesetzt.
- Öffentliche Kinderspielplätze und Freizeitanlagen sind die öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Anlagen der Gemeinde Horw.
- Der Gemeinderat kann weitergehende qualitative Kriterien festlegen.

Berechnungskriterien:

- Die zur anrechenbaren Geschossfläche gehörenden mitzurechnenden Erschliessungsflächen (wie Treppenhäuser) können nicht bzw. bei gemischt genutzten Bauten nur anteilmässig in Abzug gebracht werden.
- Zur anrechenbaren Geschossfläche hinzuzurechnen sind die Flächen allfälliger zusätzlicher Wohnungen in Untergeschossen.
- Von den für Spiel- und Freizeitzwecke nachzuweisenden Flächen müssen mindestens 2/3 als reine Kinderspielplätze zur Verfügung stehen. Das restliche Drittel kann auf allen, den Bewohnern frei zugänglichen Freizeitanlagen wie Dachterrassen, Mehrzweckräume oder Begegnungszonen angeboten werden.

4 Würdigung

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM in der Gemeinde Horw im Jahr 1989 wurden damalige Rückstellungen in verschiedene Spezialfonds umgewandelt. Mit dem Bericht und Antrag Nr. 1464 „Spezialfonds“ vom 7. Dezember 2011 haben Sie die Auflösung dieser Spezialfonds gutgeheissen. Diese Auflösung wurde beantragt, weil bei diesen Fonds weder die Einlage noch der Bezug klar geregelt waren. Grundsätzlich handelte es sich nicht um einen generellen Verzicht auf Spezialfonds. Alternativ zur Auflösung hätte man entsprechende Regelungen über den Mittelbezug und die Mittelverwendung festlegen müssen.

Beim vorliegenden Antrag besteht eine klare gesetzliche Grundlage, dass die Ersatzabgaben für Spielplatz- und Freizeitanlagen zweckgebunden eingesetzt werden müssen. Aufgrund der derzeitigen Umsetzung der kommunalen Raumplanung gehen wir davon aus, dass in Zukunft der Ertrag eines Jahres höher als der Bedarf sein wird. Dieser Mittelüberschuss soll nun nicht einfach in die Gemeindekasse fliessen, sondern für zukünftige, zweckgebundene Projekte im Sinne der gesetzlichen Regelung der Ersatzabgabe zur Verfügung stehen. Zudem lassen die übergeordneten Gesetzesgrundlagen für die Bemessung der Ersatzabgaben einen Interpretationsspielraum offen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollen nun mit dem vorliegenden Bericht und Antrag diese Unklarheiten beseitigt werden.

Weil gleichzeitig diverse organisatorisch-operative Fragen geklärt werden müssen, soll der Gemeinderat auf der Basis des vorliegenden Entscheides die Kompetenz für den Erlass einer Verordnung erhalten. Organisatorische Fragen können bei Bedarf mit einer Verordnung effizienter geregelt und die Regelungen rascher angepasst werden.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- für die Ersatzabgaben für Spielplatz- und Freizeitanlagen einen Spezialfonds zu bilden.
- die Grundsätze zur Ersatzabgabe gemäss vorstehender Ziff. 3 gutzuheissen
- den Gemeinderat zu beauftragen, die Grundsätze zur Ersatzabgabe gemäss vorstehender Ziff. 3 in der Verordnung Nr. 695 „Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen“ verbindlich festzuhalten
- den Gemeinderat zu beauftragen, die organisatorisch-operativen Details in der Verordnung Nr. 695 zu regeln.



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen, Entwurf vom 13. Februar 2014

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1515 des Gemeinderates vom 13. Februar 2014
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- sowie der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 29 und 69 Bst. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Für die Ersatzabgaben für Spielplatz- und Freizeitanlagen wird ein Spezialfonds gebildet.
 2. Die Grundsätze zur Ersatzabgabe werden gemäss Ziff. 3 dieses Berichtes und Antrages gutzuheissen.
 3. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Grundsätze zur Ersatzabgabe gemäss Ziff. 3 dieses Berichtes und Antrages in der Verordnung Nr. 695 „Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen“ verbindlich festzuhalten.
 4. Der Gemeinderat wird beauftragt, die organisatorisch-operativen Details in der Verordnung Nr. 695 zu regeln.

Horw, 20. März 2014



Ruth Strässle
Einwohnerratspräsidentin



Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

Publiziert: **21. MRZ. 2014**

**VERORDNUNG
FONDS FÜR SPIELPLATZ- UND
FREIZEITANLAGEN
VOM 29. APRIL 2015**



**AUSGABE
29. APRIL 2015**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Fonds	3
Art. 4 Grundsatz	3
II. BEGRIFFE	3
Art. 5 Private Spielplätze und Freizeitanlagen	3
Art. 6 Öffentliche Kinderspielplätze	3
Art. 7 Öffentliche Freizeitanlagen	3
III. QUALITATIVE KRITERIEN	4
Art. 8 Qualitative Kriterien	4
IV. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
Art. 9 Baudepartement / Gemeinderat	4
Art. 10 Finanzdepartement	4
Art. 11 Immobilien	4
Art. 12 Werkdienste	4
Art. 13 Familie plus	4
V. ERSATZABGABEN	4
Art. 14 Berechnung der Ersatzabgaben	4
Art. 15 Rechnungsstellung	5
VI. FONDSBEZÜGE	5
Art. 16 Fondsbezüge	5
VII. CONTROLLING	5
Art. 17 Controlling	5
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 18 In-Kraft-Treten	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates vom 20. März 2014 zum Bericht und Antrag
Nr. 1515 vom 13. Februar 2014

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bildung eines Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen, dessen Ali-
mentierung und Verwaltung sowie die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

Art. 2 Zweck

Der Fonds regelt die Verwendung der Ersatzabgaben für Spielplätze und andere Freizeitanlagen
gemäss § 159 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG)¹ und Artikel 43 Bau- und Zo-
nenreglement der Gemeinde Horw².

Art. 3 Fonds

Der Fonds wird gemäss Handbuch Rechnungswesen unter den Spezialfinanzierungen als Spezial-
fonds in der Bestandesrechnung ausgewiesen. Er wird verzinst.

Art. 4 Grundsatz

1 Gemäss § 159 Abs. 4 PBG ist der Erlös der Ersatzabgaben zur Erstellung und zum Unterhalt
von öffentlichen Spielplätzen und anderer Freizeitanlagen zu verwenden.

2 In der Gemeinde Horw werden die Ersatzabgaben für die Anlagen gemäss Spielplatz- und Frei-
zeitanlagenkonzept verwendet.

3 Ersatzabgaben werden für die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen eingesetzt.

4 Es werden keine Beiträge an private Kinderspielplätze und Freizeitanlagen ausgerichtet.

II. BEGRIFFE

Art. 5 Private Spielplätze und Freizeitanlagen

Es handelt sich gemäss § 158 PBG um vom Bauherr erstellte Spielplätze und Freizeitanlagen.

Art. 6 Öffentliche Kinderspielplätze

Öffentliche Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich und unentgeltlich zu-
gänglichen Anlagen der Gemeinde Horw.

Art. 7 Öffentliche Freizeitanlagen

Öffentliche Freizeitanlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich und unentgeltlich zu-
gänglichen Anlagen der Gemeinde Horw.

¹ SRL Nr. 735

² Nr. 600

III. QUALITATIVE KRITERIEN

Art. 8
Qualitative Kriterien

1 Spiel- und Freizeitanlagen müssen die Empfehlung gemäss bfu-Fachbroschüre Kinderspielplätze erfüllen.

2 Für die Entscheidung der Ersatzbeiträge gelten folgende qualitative Kriterien:

- Der Spielplatz wird klar von der Strasse abgegrenzt und ist sicher und behindertengerecht erreichbar.
- Der Spielplatz ist genügend besonnt und hat ausreichend Schattenplätze.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 9
Baudepartement / Gemeinderat

Das Baudepartement überprüft bei Neu- und grösseren Umbauten im Baubewilligungsverfahren, ob die Spielplätze und Freizeitanlagen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang erstellt, gestaltet und ausgeführt werden. Ist dies nicht möglich, verfügt der Gemeinderat eine Ersatzabgabe.

Art. 10
Finanzdepartement

Für das Inkasso der Ersatzabgaben und die Verwaltung des Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen ist das Finanzdepartement zuständig. Der Eingang der Mittel erfolgt über die Laufende Rechnung und wird jährlich als Einlage in den Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen verbucht.

Art. 11
Immobilien

1 Der Bereich Immobilien ist zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung der Sportanlage Seefeld und der den Schulanlagen zugehörigen Spielplätze und Sportanlagen.

2 Bezüge aus dem Fonds an die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen sind im Rahmen des Budgetprozesses zu beantragen.

Art. 12
Werkdienste

1 Der Bereich Werkdienste ist zuständig für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Spielplätze, der Rasenspielfelder, der Park- und Freizeitanlagen und der Grillstellen.

2 Bezüge aus dem Fonds an die Erstellung und Erneuerung dieser Anlagen sind im Rahmen des Budgetprozesses zu beantragen.

Art. 13
Familie plus

Der Bereich Familie plus begleitet Erneuerungen und Anpassungsprozesse.

V. ERSATZABGABEN

Art. 14
Berechnung der Ersatzabgaben

1 Die Berechnung der Ersatzabgabe richtet sich nach Art. 43 BZR.

2 Die Ersatzabgabe beträgt CHF 50.00/m² anrechenbare Geschossfläche. Die Abgabe ist jeweils dem aktuellen Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).

3 Die zur anrechenbaren Geschossfläche gehörenden Erschliessungsflächen (wie Treppenhäuser) sind bei der Ermittlung der Ersatzabgabe mitzurechnen, bei gemischt genutzten Bauten anteilmässig.

4 Von den für Spiel- und Freizeitzwecke nachzuweisenden Flächen müssen mindestens 2/3 als reine Kinderspielplätze zur Verfügung stehen. Das restliche Drittel kann auf allen den Bewohnerinnen und Bewohnern frei zugänglichen Freizeitanlagen wie Dachterrassen, Mehrzweckräume oder Begegnungszonen angeboten werden.

Art. 15 Rechnungsstellung

1 Der Gemeinderat verfügt die Ersatzabgaben zusammen mit der Baubewilligung.

2 Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Schlussabnahme vor Bezug der Baute.

VI. FONDSBEZÜGE

Art. 16 Fondsbezüge

1 Mit dem Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen werden nur Massnahmen für öffentliche Spielplätze und Freizeitanlagen gemäss Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept finanziell unterstützt.

2 Die Bezüge aus dem Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen werden im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt und über die Laufende Rechnung verbucht und bezogen.

VII. CONTROLLING

Art. 17 Controlling

Das Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept wird einmal pro Legislatur überprüft. Gestützt darauf definiert der Gemeinderat konkrete Umsetzungsmassnahmen. Der Stand der Umsetzung dieser Massnahmen wird im Jahresbericht erläutert.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Horw, 29. April 2015



Markus Hool
Gemeindepräsident



Irene Arnold
stv. Gemeindeschreiberin

T a b e l l e**Änderungen der Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen vom 29. April 2015**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung